

Fritz Peter  
Lüssweg 15  
8542 Wiesendangen

KR-Nr. 297/2000

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

**Einzelinitiative**  
betreffend Steuergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die Kantonsverfassung des Kantons Zürich, Artikel 29 reiche ich folgende Einzelinitiative zum Steuergesetz vom 8.6.1997 ein.

Gemäss Artikel 129 Bundesverfassung - Steuerharmonisierung - Absatz 2 können die Kantone über Steuerfreibeträge selbst beschliessen.

Antrag:

Steuerpflichtige ab dem AHV Alter, welche kein Einkommen aus einer Pensionskasse erhalten, haben Anrecht auf folgende Ermässigungen auf den zu versteuernden Beträgen:

**Einkommen:** Einkommen aus anderen Quellen als AHV, Pensionskassen und steuerlich bevorzugten Renten

ein Betrag von maximal dem 2.5-fachen der einfachen vollen AHV-Rente wird zu 80 % besteuert.

**Vermögen:** ein Betrag von maximal dem 40-fachen der einfachen vollen AHV-Rente ist steuerfrei.

Begründung:

Durch die Anpassung des Steuergesetzes gemäss dem vorgeschlagenen Initiativtext kann die grosse Besteuerungs-Ungleichheit zwischen Rentenbezüger aus einer Pensionskasse und "Selbstvorsorgern" gelindert werden.

Personen welche keiner Pensionskasse angeschlossen waren, haben ihre Vorsorge für ein Renteneinkommen selber vornehmen müssen.

Anders als ein Pensionskassen-Versicherter haben sie dabei die für das Renteneinkommen bestimmten Beträge erstmals als Einkommen und in den folgenden Jahren als Vermögen versteuert. Ebenso die aus diesen Vermögensteilen resultierenden Erträge.

Im Gegensatz dazu, waren und sind Beiträge an die Pensionskassen vom Einkommen abziehbar und müssen auch nicht als Vermögen versteuert werden. Die Erträge des Pensionskassenvermögens sind steuerfrei.

Auch ist zu beachten, dass Renten aus Pensionskassen mit Beitragspflicht zu 80 % zu versteuern sind, währenddem Personen ohne Renteneinkommen aus Pensionskassen die entsprechenden Einkommen mit 100 % zu versteuern haben.

Die einfache volle AHV-Rente beträgt gegenwärtig Fr. 24'120.-- im Jahr. Der 2.5-fache Betrag davon ist Fr. 60'300.--. Dieser Betrag ist etwa 60 % des vom Bundesrat seit dem 1. Januar 2000 festgesetzten Höchstbetrag des versicherten Verdienstes (Fr. 106'800. --) gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Der Vermögensfreibetrag in der Höhe der 40-fachen einfachen vollen AHV-Rente würde gegenwärtig Fr. 946'800.-- betragen. Verbraucht man diesen Betrag bei einem Zinssatz von 3 % innerhalb 20 Jahren ergibt sich eine jährliche Rente von Fr. 64'175.--.

Die Feststellungen in den beiden letzten Abschnitten zeigen, dass die im Initiativtext vorgeschlagenen Multiplikatoren bezogen auf die AHV-Rente angemessen sind.

Ich bitte die Mitglieder des Kantonsrates meine Einzelinitiative zu unterstützen und der vorgeschlagenen Änderung im Steuergesetz zuzustimmen.

Wiesendangen, 28. Juni 2000

Mit freundlichen Grüssen  
Fritz Peter